



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien

Förderrichtlinie in der Fassung vom 28.02.2013

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung:

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen. Die CO₂-Emissionen sind vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. Alternativ können in vielen Bereichen regenerative Energien CO₂-frei oder -neutral zur Energieversorgung beitragen.

Die Hansestadt Lüneburg fördert deshalb den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, insbesondere Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung, Photovoltaikanlagen und Anlagen, die Erdwärme nutzen, sowie andere innovative Techniken zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Sie verfolgt damit auch das Ziel, ihren Ruf als "umweltfreundliche Stadt" zu festigen.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung:

Solarkollektoranlagen

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung werden in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70,-- €/qm bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 3 qm, bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-)Kollektoren 100,-- €/qm bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 2 qm.

Fördergrenzen:

Für die Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhausscheibe	500,-- €
Zweifamilienhaus:	750,-- €
Mehrfamilienhaus:	400,-- € je Wohneinheit, maximal 1.250,-- €
Andere nicht öffentliche Gebäude	500,-- €

Photovoltaikanlagen

Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie werden in Form von Festbeträgen pro Kilowatt installierter Leistung gefördert. Der Zuschuss beträgt 100,-- € je 0,2 Kilowatt installierter Leistung bei mindestens 1 Kilowatt installierter Leistung.

Für die Förderung von Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gilt eine Obergrenze von 3000,-- € je Anlage.

Erdwärmeanlagen

Die Hansestadt Lüneburg fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen, bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW.

Die Förderung erfolgt

- pro Erdwärmekollektorenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 5 Metern mit einem Betrag von 1.000,-- Euro
oder

b) pro Erdwärmesondenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 99 Metern mit einem Betrag von 2.500,-- Euro.

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen (reversible Anlagen), erhöht sich die Förderung um 50 %.

Sonstige Maßnahmen

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderungsfähig sein, wenn sie dem Ziel dieses Förderprogramms dienen.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.000,-- €.

Über die entsprechenden Anträge entscheidet der Oberbürgermeister.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Anlagen, die gefördert werden, müssen im Gebiet der Hansestadt Lüneburg errichtet werden. Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht. In Gebieten, die zentral mit Wärme versorgt werden oder für die eine zentrale Versorgung geplant ist, werden keine Einzelanlagen zur Wärmeerzeugung gefördert.

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

Die Förderung beschränkt sich auf den Bau von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages bei der Hansestadt noch nicht begonnen wurden.

4. Antragstellung

Solarkollektoranlagen

Antragsberechtigt sind in der Handwerksrolle eingetragene **Fachbetriebe**, die über die fachliche Qualifikation zum Bau von thermischen Solaranlagen verfügen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Hansestadt Lüneburg zu belegen.

Photovoltaikanlagen

Antragsberechtigt sind in der Handwerksrolle eingetragene **Fachbetriebe**, die über die fachliche Qualifikation zum Bau von photovoltaischen Solaranlagen verfügen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Hansestadt Lüneburg zu belegen. Die Module für die Anlage sind aus der EU zu beziehen.

Erdwärmeeanlagen

Antragsberechtigt sind in der Handwerksrolle eingetragene **Fachbetriebe**, die über die fachliche Qualifikation zum Bau von Erdwärmeeanlagen verfügen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Hansestadt Lüneburg zu belegen.

Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg
Bauverwaltungsmanagement
Dr. Karina Hellmann
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

formlos beantragt werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- ⇒ Kartenauszug des Grundstücks und Gebäudes mit eingezeichnetem Nord/Süd-Pfeil
- ⇒ Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solaranlage
- ⇒ Technische Daten der Anlage sowie eine Ertragsberechnung
- ⇒ Angebot an den Endkunden
- ⇒ Beschreibung der Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Nachweis der erreichten Werte
- ⇒ ggf. Erklärung über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- ⇒ ggf. Einverständniserklärung des Gebäude-/Grundstückseigentümers
- ⇒ öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben.

5. Verfahren

Prüfungsrecht:

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

Kumulation mit anderen Förderprogrammen:

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Fördermittel der Hansestadt Lüneburg dürfen zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

6. Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Fertigstellung der bewilligten Maßnahmen.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt.

Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und den Eigentümer in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse mit der Schlussrechnung bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

7. Rückerstattung von Fördermitteln

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen die angestrebte Wirkung nicht erreichen bzw. innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen. Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit mehr als 49 % der Gesamtkosten mit Zuschüssen gefördert wurde.

8. Gebietsbezogene Förderfonds

Sofern auf einzelne Stadtgebiete beschränkte, den in Ziffer 1 genannten Förderzweck erfüllende Förderfonds aufgelegt werden, sind die Ziffern 2 bis 7 dieser Förderrichtlinie entsprechend anzuwenden.

Die Ansprüche aus den speziellen Förderfonds schließen eine Förderung aus dem allgemeinen Fonds aus, solange noch Fördermittel im speziellen Fonds vorhanden sind.

Inkrafttreten:

Diese Förderrichtlinie tritt am 28.02.2013 in Kraft.

Mädge, Oberbürgermeister